

## Satzung

### der Stadt Flensburg über die

### 5. Änderung des Bebauungsplanes "Valentinerallee" (Nr. 84) zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt (BGBl. I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 20.07.2017 folgende Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes "Valentinerallee" (Nr. 84) zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes erlassen:

#### § 1

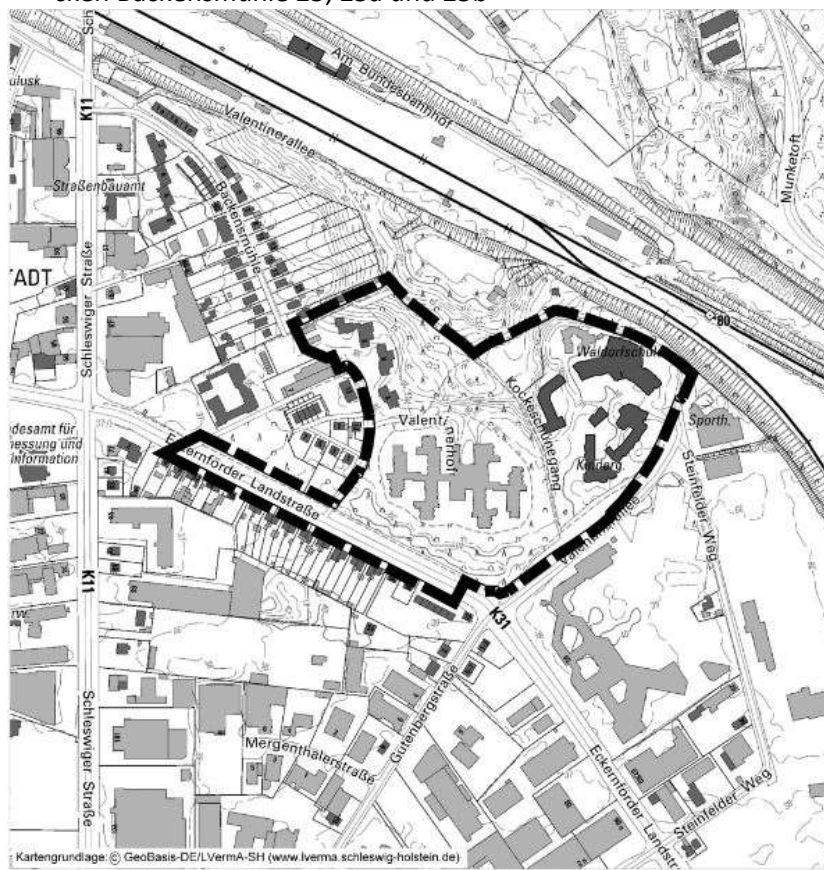
Für den im Plan dargestellten Geltungsbereich dieser Satzung zwischen

im Norden: Kockeschünegang,

im Osten: Valentinerallee,

im Süden: Valentinerallee und Eckernförder Landstraße,

im Westen: der Straße Valentinerhof, dem Fußweg zur Backensmühle und den Grundstücken Backensmühle 25, 25a und 25b



wird folgende Satzung ersatzlos aufgehoben:

- Satzung über den Bebauungsplan „Valentinerallee“ (Nr. 84), bekannt gemacht am 09.12.1995.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Flensburg, 31.07.2017

Gez. Lange

L.S.

Simone Lange  
Oberbürgermeisterin

## VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 30.03.2017.  
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 erfolgte am 26.04.2017.

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Stadtentwicklung hat am 21.03.2017 den Entwurf der Satzung und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf der Satzung sowie die Begründung haben in der Zeit vom 18.04.2017 bis zum 22.05.2017 montags bis freitags mindestens von 8 bis 17 Uhr nach § 3 Abs. 2 öffentlich aus-  
gelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der  
Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, durch  
Abdruck in den Flensburger Tageszeitungen am 07.04.2017 in den Flensburger Tageszeitun-  
gen und im Internet unter [www.flensburg.de](http://www.flensburg.de) ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein  
können wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 11.04.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme  
aufgefordert.

Die Ratsversammlung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Be-  
hörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 20.07.2017 geprüft. Das Ergebnis wur-  
de mitgeteilt.

Die Ratsversammlung hat die Satzung am 20.07.2017 beschlossen und die Begründung gebil-  
ligt.

Die Satzung wurde am 31.07.2017 durch die Oberbürgermeisterin ausgefertigt.

Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Sprech-  
stunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über deren Inhalt Aus-  
kunft erteilt, sind am 22.09.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntma-  
chung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und  
von den Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs.  
2 BauGB) sowie auf die Möglichkeiten, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das  
Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des  
§ 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am 23.09.2017 in Kraft getreten.

Flensburg, den 25.09.2017  
Im Auftrag

Gez. Barz

L.S.